

Tätigkeit keine rechte oder überhaupt – unter dem Eindruck staufischer Prachtentfaltung – eine falsche Vorstellung hatten⁹.

Der Kaiser saß zu Gericht, er beurkundete Verträge¹⁰ und bestätigte Urkunden, die man ihm vorlegte¹¹. Daß sich unter den Empfängern zahlreiche österreichische und bayerische Klöster befanden, die Bekräftigungen früherer Mautprivilegien erlangten, scheint nicht zuletzt eine sichtbare Konsequenz der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Streitbaren zu sein¹², gegen die es ja die Beschwerden gegeben hatte. Die Herstellung der notwendigen Diplome besorgten in überwiegendem Maß Kanzleinotare¹³. Im April, also gegen Ende des kaiserlichen Aufenthalts, erhielt die Stadt Wien selbst ein Privileg.

Dieses Stadtrechtsprivileg, das der Stadt kein „neues Stadtrecht“ verlieh¹⁴, Wien aber der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers unterstellte und in acht Artikeln eine Ergänzung des Stadtrechtsprivilegs Leopolds VI. von 1221 bot¹⁵, hat ein bewegtes Schicksal erfahren. Nachdem sich Wien zu Ende 1239 dem Babenberger Friedrich II. wieder hatte ergeben müssen und der Herzog die Aussöhnung mit dem Kaiser erreicht hatte, gestattete letzterer, das Dokument von 1237 durch Zerbrechen der Goldbulle außer Kraft zu setzen¹⁶. Einige Jahre später, 1244, verlieh Herzog Friedrich II. von sich aus den Wienern ein Privileg, das eine Bestätigung und Erweiterung des Leopoldinums von 1221 bedeutete¹⁷. Nach dem Tod des letzten Babenbergers 1246 ließ sich Wien im darauffolgenden Jahr vom Kaiser das Diplom von 1237 in Form eines Transsumpts erneuern¹⁸, dessen Wortlaut noch in

⁹) Bekannt sind Eindruck und Wirkung, die der Kaiser 1235 durch das Gepränge seines Hofstaats in Deutschland erreichte; vgl. etwa die Annalen von Colmar, MGH SS 17, S. 189.

¹⁰) BF(W) 2218.

¹¹) Es waren vor allem die österreichischen und bayerischen Klöster, die die Anwesenheit des Herrschers nützten.

¹²) So wurden während des Wienaufenthalts vierzehn Mautprivilegien ausgestellt.

¹³) Vgl. Paul Z i n s m a i e r, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II. (wie Anm. 3) S. 149 ff.

¹⁴) In der Literatur, ja selbst in Handbüchern begegnet dieses Mißverständnis; z. B. Maren S e l i g e r - K a r l U c a k a r, Wien. Politische Geschichte 1 (1985) S. 30. S. u. Anm. 62.

¹⁵) Vgl. dazu neuerdings Peter C s e n d e s, Das Stadtrechtsprivileg Leopolds VI. für Wien (Böhlau Quellenbücher, 1987). (Im Druck.)

¹⁶) BF(W) 3620: ... *postquam gratie nostre reformatus* (scil. Herzog Friedrich) *civitatem Wiennam de consensu et voluntate nostra recuperavit, sublata in ea aurea bulla nostra, qua insignitum existit, fractum fuerit* ...

¹⁷) Die Rechtsquellen der Stadt Wien, hg. v. Peter C s e n d e s (Fontes rerum Austriacarum III/9, 1986) n. 8, S. 49–56.

¹⁸) BF(W) 3620.